

**Veröffentlichungen des Instituts
für deutsches und europäisches Wirtschafts-,
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht
der Freien Universität Berlin**

12

Herausgegeben von Franz Jürgen Säcker

Helen Mahne

**Eigentum
an Versorgungsleitungen**

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einleitung

„Wem gehören die Versorgungsnetze?“

Diese Frage wird in der herrschenden Lehre und Praxis sehr knapp mit dem Verweis auf eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1915¹ sowie deren Bestätigung durch den BGH in der „Ruhrschnellwegentscheidung“ vom 11.07.1962² beantwortet. Hiernach sind Versorgungsleitungen nicht wesentliche Grundstücksbestandteile gemäß § 94 BGB, sondern gemäß § 97 BGB Zubehör des jeweiligen Werkgrundstücks, von dem z.B. der Strom an die umliegenden Bewohner verteilt wird. Diese Auffassung beruht auf der Annahme, dass die Leitungen wie „Krakenarme“ von einem Werkgrundstück abgehen.

Zur Begründung der Zubehöreigenschaft führt das Reichsgericht aus:

„Im vorliegenden Fall sind die Fernleitungen bei dem auf dem Grundstück des Beklagten befindlichen, für den Betrieb eines Elektrizitätswerkes dauernd eingerichteten Gebäude als zu dem Betrieb bestimmte Gerätschaften anzusehen. Denn sie sind dazu bestimmt, den von dem Elektrizitätswerk erzeugten elektrischen Strom aufzunehmen und nach Ortschaften in der Umgegend weiterzuführen.“³

Diese Verhältnisse in der Energiewirtschaft haben sich aufgrund technischen Fortschritts und durch die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte seit 1915 stark verändert. Längst schon sind die Versorgungsgüter, insbesondere Gas, Strom und Erdöl, weltweit begehrte Handelsware. Die Übertragungsnetze in Deutschland dienen heute europaweit der überregionalen Logistik. Eigenständige Märkte der Bearbeitung, der Lagerung und des Transportes sind neu entstanden. Diese Wirtschaftszweige rund um die Mobilität der Versorgungsgüter haben eine volkswirtschaftlich wichtige Bedeutung bei der Sicherung der Grundversorgung erlangt.

Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob die Auffassung des Reichsgerichts den heutigen Gegebenheiten noch gerecht wird.

In jenem Fall wurde der Strom bis zu einer Entfernung von 4 bis 5 Kilometern transportiert. Heute besteht ein engmaschiges, über die Landesgrenzen hinausgehendes Versorgungsnetz, an das zahlreiche Stromerzeuger angeschlossen sind.⁴ Der Energietransport über weite Entfernnungen und durch fremde Netze ist die gängige Praxis. Es ist daher eine die Wirklichkeit verdrängende reine Fiktion, wenn von den Vertretern der herrschenden Auffassung betont wird, dass die

¹ RGZ 87, 43ff.

² BGHZ 37, 353ff.

³ RGZ 87, 49.

⁴ Zur Stärkung des Binnenmarkts und der Kohäsion in der Gemeinschaft wird die Schaffung transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur von Art. 154 Abs. 1 EGV zur Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

Leitungen in einer Verwendungseinheit mit dem betroffenen Elektrizitäts- bzw. Gaskraftwerk stehen.⁵

Im Zeitalter der Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen und Newcomern unter den Kraftwerksbetreibern ist es nicht mehr zeitgemäß, die Einheit des Kraftwerks mit den Versorgungsleitungen als Begründung für die Zubehöreigenschaft der Leitungen heranzuziehen. Denn heute ist die gesetzliche Trennung des Netzbetriebs von der Produktion im Energiesektor (Legal Unbundling), mit Ausnahme kleinerer Stadtwerke (§ 7 Abs. 2 EnWG)⁶, zwingendes Recht.⁷ Zur Diskussion steht gegenwärtig sogar ein freiwilliges oder gesetzlich erzwungenes Ownership Unbundling. Die Arme der „Krake“ sind nunmehr selbständige juristische Personen. Die Entflechtung bewirkt, dass bei einem Netzbetreiber ein Werkgrundstück nicht auszumachen ist. Der Netzbetrieb muss gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 EnWG von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, mithin auch von der Erzeugung unabhängig sein.

Bereits an diesen Veränderungen wird deutlich, dass sich die Vertreter der herrschenden Meinung auf schnell dahin schmelzendem Eis bewegen.

Um so überraschender ist es, dass die Befürworter des Ownership Unbundling ohne neue sachenrechtliche Prüfung nach wie vor von den Energieversorgern, die die Leitungen verlegt haben, als Eigentümer der Netze ausgehen. Im Rahmen des Legal Unbundling mussten sich die Energieversorgungsunternehmen vom Eigentum, zumindest von der Verfügungsbefugnis an den Leitungen trennen. Das oft gewählte Übertragungsmodell beruht auf der rechtlichen Ansicht, dass die Leitungen als Zubehör Teil des beweglichen Vermögens sind und im Eigentum der Energieversorgungsunternehmen stehen.⁸ Die Trennung von Erzeugung und Netzbetrieb, die aus dem Legal Unbundling resultiert, hat aber dieser Rechtsprechung die Grundlage entzogen.

Der gesetzliche Zwang zur Entflechtung und die Vielzahl der bereits vollzogenen und geplanten Transaktionen⁹ sowie die Pläne für weitere Maßnahmen zur

⁵ Z.B. RGZ 87, 43, 49; *Bartelsperger*, S. 87.

⁶ Ausgenommen vom Legal Unbundling sind gemäß § 7 Abs. 2 EnWG solche Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsnetz weniger als 100 000 Kunden angegeschlossen sind.

⁷ Vgl. hierzu die Entflechtungsvorschriften für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen §§ 6 ff. EnWG.

⁸ Vgl. zum Übertragungsmodell *Säcker*, DB 2004, 691ff.; *Baur/Pritzsche/Simon*, Kap. 6, Rn 67ff.

⁹ So haben z.B. die Mineralölkonzerne Shell und ExxonMobil ihre gemeinsame Tochter BEB Transport GmbH, die in Norddeutschland ein Gas-Pipelinennetz von rund 3.500 km Länge betreibt, an die niederländische Gasunie übertragen, vgl. Erdöl, Erdgas, Kohle 2007, S. 468. E.ON hat sich verpflichtet, sein Höchstspannungsnetz zu veräußern, vgl. Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/B-1/39.388 - Deutscher Stromgroßhandelsmarkt und COMP/B-1/39.389 - Deutscher Regelenergiemarkt, ABl. EG vom 12.6.2008 Nr. C 146/34. Auch RWE hat sich gegenüber der Kommission verpflichtet, im Gegenzug zur

Stärkung der Unabhängigkeit der Netzbetreiber auf europäischer Ebene gebieten daher, die Thematik neu zu untersuchen. Die Vorgaben zur Effizienzsteigerung durch die zum 1.1.2009 in Kraft tretende Anreizregulierung¹⁰ werden zu weiteren Netzzusammenschlüssen fern von den Stromerzeugern führen. Zwischen den Kraftwerken und den Netzen besteht kein eigentumsmäßiger Zusammenhang mehr. Die vertragliche Gestaltung dieser Veränderungen, deren Finanzierung und der Vollzug dieser Verträge verlangen nach sicheren rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Deshalb ist eine erneute sachenrechtliche Untersuchung geboten. Hierbei sind die durch das Sachenrecht vorgegebenen klaren Zuordnungsregeln von Vermögenspositionen zu beachten. Diese sind ein elementarer Grundstein unserer Rechtsordnung und stehen deshalb nicht zur Disposition. Die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft beruht auf der Einhaltung dieser, den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaats und einer sozialen Marktwirtschaft entsprechenden, Vorschriften.

Diese Arbeit soll einen Beitrag zur notwendigen Neuausrichtung der eigentumsrechtlichen Betrachtung liefern, die von den Grundlagen der gesetzlichen Vorschriften ausgeht.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- die Systematisierung der verschiedenen Leitungsnetze mit ihren technologischen Besonderheiten,
- die Darstellung der jeweiligen rechtlichen Regelungen und der Gestaltungsgewohnheiten der Anwender und
- die Untersuchung und Ermittlung der dogmatisch richtigen Zuordnung des Eigentums an den Versorgungsleitungen.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Nach dieser Einleitung (Teil A) werden die verschiedenen Versorgungsnetze und die heutige Rechtslage mit den sektorspezifischen Entwicklungen der letzten Jahre im Einzelnen dargestellt (Teil B). Im Teil C werden die rechtlichen Grundlagen dieser Untersuchung, die Bestandteilslehre des Sachenrechts und die Tatbestandsmerkmale der §§ 93ff.

Einstellung laufender Untersuchungen möglicher Kartellrechtsverstöße im Gassektor sein westdeutsches Gasfernleitungsnetz an einen unabhängigen Betreiber zu veräußern, vgl. die Verpflichtungszusage der RWE AG vom 2.2.2009 (abzurufen unter: <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/240346/data/37836/COMP-B-1-39.402-Verpflichtungszusage-nichtvertrauliche-Fassung>, zuletzt eingesehen am 30.5.2009). Auch Vattenfall Europe erwägt einen Verkauf seines Höchstspannungsnetzes, vgl. Presseerklärung der Vattenfall Europe AG vom 25.7.2008 (abzurufen unter: http://www.vattenfall.de/www/vf/vf_de/225583xberx/232127press/232157press/232187archi/258228press/index.jsp?pmid=147143, zuletzt eingesehen am 30.5.2009).

¹⁰ Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), geändert durch Art. 2 Abs. 8 der Verordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006).

BGB näher erläutert. Mit Hilfe der dort gewonnenen Erkenntnisse wird im Teil D die Frage nach dem Eigentum an Versorgungsleitungen beantwortet. Abschließend sind im Teil E Ausblicke angeführt, die sich für die Praxis nach dem Ergebnis dieser sachenrechtlichen Untersuchung ergeben.